



Satzung

Turn- und Spielverein Grünendeich-Steinkirchen e.V. von 1922/1884

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- und Spielverein Grünendeich-Steinkirchen e.V. von 1922/1884. Er hat seinen Sitz in Grünendeich und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der damit verbundenen körperlichen Erziehung. Dies wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er darf Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der steuerfreien Beträge erhalten. (Hinweis: Freibetrag gem. § 3 Nr.26a EStG).

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Als Grund für einen Ausschluss gilt auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern. Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist.



Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Der Beschluss ist mit Begründung dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich eingelegt werden. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Zu Vorstandsmitgliedern sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzungen des Vereins und der Verbände, denen dieser angehört, zu befolgen
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- die durch Beschluss festgesetzten Mitgliederbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat



§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr abzuhalten. Sie soll bis zum 31. März eines jeden Jahres stattgefunden haben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt
- 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Brief oder E-Mail sowie durch Aushang in den Sporthallen der Oberschule Lühe.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge zur Tagesordnung sind acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Behandlung eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzende / r
- 2. Vorsitzende / r
- Geschäftsführer / in
- Sportwart / in
- Jugendwart / in
- Schriftwart / in
- Sozialwart / in



Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und der/die Geschäftsführer/in. Je zwei Mitglieder vertreten den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern, Vertretung des Vereins nach außen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen sowie einem Ersatzmitglied. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit das 30. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Sparten/Spartenleiter

Der Verein ist im Innenverhältnis in Sparten gegliedert, die eine bestimmte Sportart betreiben. Die Mitglieder einer Sparte wählen einen/eine Spartenleiter/in. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Vorstandes. Wählt eine Sparte keinen/e Spartenleiter/in, kann der Vorstand einem Spartenmitglied diese Aufgabe übertragen.

§ 16 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte der Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüferwahl hat jährlich zu erfolgen, wobei immer ein Kassenprüfer neu gewählt wird und der andere ein weiteres Jahr im Amt bleibt.

Turn- und Spielverein Grünendeich- Steinkirchen e.V. von 1922/1884

- Satzung -



§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
- von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen je zur Hälfte an die Gemeinden Grünendeich und Steinkirchen mit der Zweckbindung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 18 Schlussbestimmung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Steinkirchen, den 06.03.2024

gez.	1. Vorsitzender	Dr. Georg Hetzendorf
gez.	2. Vorsitzender	Rainer Sahling
gez.	Geschäftsführer	Daniel Klähn